

## **HAUSORDNUNG für die Jugendbegegnungsstätte Maxdorf, Hauptstraße 90 vom 24. Mai 1984**

### **1. Sinn und Zweck**

Die Jugendbegegnungsstätte dient den Interessen der Kinder und Jugendlichen der Ortsgemeinde Maxdorf nach selbständiger Freizeitgestaltung, dem gegenseitigen Verständnis, der Bereitschaft zur Kooperation innerhalb der Jugend und der Entwicklung demokratischer Verhaltensweisen.

### **2. Öffnungszeiten**

Die Jugendbegegnungsstätte ist spätestens um 22 Uhr zu schließen. Öffnungszeiten, besonders die der Sonderveranstaltungen, werden durch Aushang bekannt gegeben. Veranstaltungen, die länger als 22 Uhr dauern, bedürfen der Zustimmung des Trägers. Veranstaltungen für Kinder müssen um 19 Uhr beendet sein.

### **3. Hausrecht und Hausverbot**

Das Hausrecht wird vom Träger bzw. dessen Beauftragten ausgeübt. Es wird erwartet, dass die Besucher die Räume und das Inventar pfleglich und sorgsam behandeln. Bei Verstößen gegen die Hausordnung ist der Träger bzw. dessen Verrichtungsgehilfe (Tagesleitung) ermächtigt, Besucher mit Hausverbot zu belegen. Das Hausverbot muss schriftlich bestätigt werden, bei Jugendlichen mit gleichzeitiger Unterrichtung der Erziehungsberechtigten und der Ankündigung der Folgen bei Nichtbeachten des Hausverbots (Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch). Die Strafanzeige wird von der Verwaltung nach Rücksprache mit der Tagesleitung gestellt.

Als Verstöße gegen die Hausordnung werden insbesondere angesehen:

- a) Sachbeschädigung oder Verunreinigung
- b) körperliche Auseinandersetzungen
- c) anstößiges Verhalten (Beleidigungen, ausländerfeindliches Verhalten etc.)
- d) Tragen und Mitbringen von Waffen
- e) Mitbringen und Konsumieren von Alkohol und Drogen
- f) Lärmbelästigungen innerhalb und außerhalb des Geländes.

Die Jugendbegegnungsstätte liegt innerhalb eines Wohngebietes, deshalb ist jede Art von Lärm zu vermeiden und auf die Belange der Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Es wird in verstärktem Maße auf die Nachtruhe ab 22 Uhr hingewiesen.

### **4. Inkrafttreten**

Die Hausordnung tritt am 25. Mai 1984 in Kraft.